

TEXTFESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan 1. Änderung „In der Zisterwiese“

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch
2. Baunutzungsverordnung
3. Planzeichenverordnung
4. Landesbauordnung
5. Landespflegegesetz
6. Bundesimmissionsschutzgesetz

in der jeweils gültigen Fassung

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes 1. Änderung „In der Zisterwiese“.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

1.1 Öffentliche Grünflächen für Sportplatz / Hundedressurplatz gemäß § 9 (1) Nr. 15

Innerhalb der als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Bereiche ist entsprechend der Kennzeichnung im Plan die Anlage eines neuen Sportplatzes (Typ D) und die Anlage eines Hundedressurplatzes zulässig. Der Dressurplatz darf nur auf der alten Sportplatzfläche angelegt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind auf dem Hundeübungsplatz die Ruhezeiten von 12.00 - 15.00 Uhr und von 19.00 - 22.00 einzuhalten. Lediglich für Prüfungstermine und Sonderschauen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Im Einzelfall ist abzuklären, ob die Übungsstunden - auch aus Gründen einer dann früheren Beendigung - um 1 Std. vorverlegt werden können.

Die Fahrzeuge und Boxen sind unbedingt innerhalb der Anlage abzustellen. Vor Beginn einer jeden Übungsstunde ist sicherzustellen, daß die Anlage abgeschlossen ist und ein Ausbrechen eines Hundes nicht möglich ist.

Die Flurstücke Nr. 34, 35, 36 und 37, Flur 12 sind als öffentliche Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.

1.2 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) 11

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als öffentliche Parkplätze bereitzustellen.

Von der Kornhahnstraße zu den Parkplätzen am Hundeübungsplatz ist als Zuwegung eine „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen.

Die Kornhahnstraße wird ab der Zufahrt zum Hundeübungsplatz in nordwestlicher Richtung als Wirtschaftsweg ausgewiesen

1.3 Hundebox

Östlich des Vereinsheimes ist eine Baufläche zur Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung von Hunden zulässig.